

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 08. Oktober 1996 gegründete Verein führt den Namen „eislinger-frauen-aktionen efa e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Eislingen/Fils.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatz

1. efa e.V. arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. efa e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Zwecke, Ziel, Aufgabe

1. efa e.V. strebt die Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit sowie die Verbesserung der Situation der Frau jeden Alters und jeder Nationalität im politischen und gesellschaftlichen Leben an.
2. Die gleichberechtigte Teilhabe der Frau in Politik, Gesellschaft, Erwerbs- und Familienarbeit ist ein besonderes Ziel von efa e.V.
3. efa e.V. fördert die Zusammenarbeit von Frauen, insbesondere der in Eislingen tätigen Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände.
4. efa e.V. will durch Engagement auf sozialen, kulturellen und politischem Gebiet das Gesicht der Stadt Eislingen frauenfreundlich prägen, lebenswerter und menschenfreundlicher machen.
5. efa e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel von efa e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied von efa e.V. kann jede natürliche weibliche Person werden. Darüber hinaus können Frauenverbände und Frauengruppen gemischte Verbände, die in Eislingen frauenpolitische Ziele verfolgen, Mitglied werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigen einer Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliedschaft in efa e.V. ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer extremen politischen Partei oder Vereinigung, deren Struktur oder Ziele demokratischen Grundwerten entgegenstehen z.B. NÜD, Scientology, etc.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gereicht an ein Vorstandmitglied, die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d. ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Interessen von efa e.V. verstoßen, kann jeder durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Projektgruppen

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der ersten Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils drei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während

der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.

§ 7

Projektgruppen

1. Zur Vorbereitung der in §3 genannten Aufgaben, werden für spezielle Fachgebiete nach Bedarf Projektgruppen gebildet. Die Mitglieder der Projektgruppen werden vom Vorstand benannt, Die Mitgliederversammlung und einzelne Mitglieder sind vorschlagsberechtigt. Ein Mitglied des Vorstands soll der jeweiligen Projektgruppe angehören.
2. Eine ständige Projektgruppe setzt sich speziell für die Interessen der jungen Frauen von 16 bis 21 Jahren ein. Sie hat den Namen „EMA“ (Eislinger Mädchen Aktion). Ihr gehören Frauen genannten Altersstufe an.
3. Die Projektgruppen benennen ihre Sprecherin selbst. Die Sprecherinnen haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Bei Belangen, die die jeweiligen Projektgruppe betreffen, sind die Sprecherinnen im Vorstand stimmberechtigt.

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c. Wahl des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - g. Anregungen für die weitere Arbeit des Vereins zu geben
 3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am Ende des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrags, entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Mitglieder ohne Einkommen 20% ermäßigen. Jedem Mitglied ist es freigestellt, höhere Beiträge zu zahlen. Mitglieder sind auf begründete Antrag für die Dauer eines Jahres beitragsfrei zu stellen.

§10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Eislingen/Fils, die es unmittelbar an das räumliche, nächstgelegene, gemeinnützige oder mildtätige Frauenhaus zu überweisen hat.

Ende der Satzung Überarbeitete Fassung: Stand 26.06.2018